

28. Feb. 2002

AB

Abänderungsantrag der FPÖ-Landtagsabgeordneten Heinz Christian Strache und Ing. Herbert Rudolph betreffend Änderung des Wiener Jugendschutzgesetzes 2002.

Seit Jahren wird von den Wiener Freiheitlichen Landtagsabgeordneten ein bundeseinheitliches Jugendschutzgesetz gefordert. Aufgrund des Artikels 15a der Bundesverfassung, Gliedstaatenverträge, wäre eine länderübergreifende Bundesregelung zum Schutz der österreichischen Jugend im Sinne des „Horizontalen Konkordats“ möglich und umzusetzen gewesen. Aus offensichtlich rein parteipolitischen Überlegungen hatte die Wiener Landesregierungspartei jedoch kein Interesse an einer allfällig möglichen österreichweiten Einigung für ein bundeseinheitliches Jugendschutzgesetz. Von Seiten der Wiener Landesregierung wurde jedenfalls kein Gespräch mit der Bundesregierung gesucht. Damit wurde die große Chance für ein über das Burgenland, Wien und Niederösterreich hinausgehendes, länderübergreifendes und gleichlautendes Jugendschutzgesetz im Interesse der Wiener Jugend vertan.

Nach wie vor werden Jugendliche in einigen Bundesländern noch immer unsinniger Weise unterschiedlich behandelt. Beim nunmehr vorliegenden Wiener Jugendschutzgesetzentwurf werden die Wiener Jugendlichen auch in Zukunft, wenn sie in den Schulferien oder an den Wochenenden in westliche Bundesländer Österreichs fahren, wieder mit anderen gesetzlichen Regelungen konfrontiert sein. Dies zum Nachteil und Verwirrung aller Betroffenen.

Darüber hinaus wurde der nunmehr zum Beschluss vorliegende Jugendschutzgesetzentwurf mit den Wiener Oppositionsparteien nicht einmal in einem Arbeitskreis vorberaten bzw. vordiskutiert. Die mit „Demut“ agierende Wiener Landesregierung sandte nämlich ihren einsam ausformulierten Jugendschutzgesetzentwurf wort- und diskussionslos an alle Oppositionsparteien aus. Im Interesse der Wiener Jugend wäre es jedoch angebracht gewesen, alle Fraktionen des Wiener Landtages in einen demokratischen Entstehungsprozess für ein Wiener Jugendschutzgesetz einzubeziehen, um so das beste Ergebnis für unsere Jugend zu erzielen. Im vergangenen Wiener Sozialausschuss wurde darüber hinaus auch mitgeteilt, dass es von Seiten der Stadtregierungspartei kein Interesse bzw. keine Bereitschaft an allfällig möglichen Abänderungsvorschlägen gibt. Die von den Freiheitlichen vor dem Ausschuss vorgelegten Abänderungsvorschläge wurden in keiner Weise berücksichtigt.

Die Wiener Jugend verdient jedenfalls ein Jugendschutzgesetz, welches den heutigen gesellschaftlichen Anforderungen entspricht und ausreichend Schutz vor den vielfältigen und rasant ansteigenden Gefährdungspotentialen, wie z.B.: Tabak-, Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch bietet. Im nunmehr vorliegenden Gesetzesentwurf der Wiener Landesregierung ist der Verkauf von Tabak und Alkohol an Jugendliche unter 16 Jahren zulässig. Damit würde jedoch dem bestehenden Missbrauch weiterhin Tür und Tor geöffnet, was wiederum gegen jede Prävention spricht. Die Argumentation, die Kinder sollen für ihre Eltern Tabak oder Alkohol besorgen können, entbehrt jeder vernünftigen Grundlage. Eltern bzw. erwachsene Verwandte sollen nicht Kinder dazu verwenden, Tabak oder Alkohol für sie zu

Stabsdirektion der Stadt Wien
28. Feb. 2002
ABGELEHNT
PGL/01163/2002/0003-KFP/AT
Landtag, Gemeinderat, Stadtsenat

besorgen. Erst durch eine diesbezügliche Festlegung im Gesetzesentwurf kann der Missbrauch reduziert werden. Auch könnten modernisierte und vereinfachende Kontroll- und Informationsmöglichkeiten, etwa ein eigener Jugendschutzausweis, welcher die wesentlichen Jugendschutzbestimmungen beinhaltet, zu einem verbesserten Schutz führen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist aus Sicht der Freiheitlichen Abgeordneten völlig unzureichend, da er an den in unserer Gesellschaft möglichen und notwendigen Informations-, Kontroll-, und Schutzbestimmungsmöglichkeiten für die Jugend als Betroffene, aber auch für die Erwachsenen als besorgte Eltern oder Veranstalter vorbeigeht.

Dem vorgegebenen Ziel, mehr Schutz für die Wiener Jugend zu erreichen, wird in einigen Passagen des Gesetzesentwurfes leider nicht nachgekommen. Ganz im Gegenteil werden die Jugendlichen teilweise noch stärker als bisher den gesellschaftlichen Problemfeldern ausgeliefert und selbst überlassen. Ein fataler Schritt in eine völlig falsche Richtung.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemeinsam mit den Mitunterzeichnern gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien nachfolgenden

A b ä n d e r u n g s a n t r a g:

Der Landtag wolle den Entwurf zum Wiener Jugendschutzgesetz 2002 mit folgenden Änderungen beschließen:

§ 4

Jugendschutzkarte anstelle Altersnachweis

(1) Jugendliche, die diesem Gesetz unterliegen, müssen gegenüber Erwachsenen, die die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes zu überwachen haben beziehungsweise gegenüber jenen Erwachsenen, denen dieses Gesetz Pflichten auferlegt nach Aufforderung ihr Alter nachweisen.

(2) Jugendliche, die diesem Gesetz unterliegen, können gegenüber Erwachsenen ihr Alter auch durch eine Jugendschutzkarte in Taschenformat, die unbürokratisch erhältlich sein und neben den persönlichen Daten mit Foto auch die wesentlichen Informationen über die wichtigsten Jugendschutzbestimmungen enthalten soll, nachweisen.

§ 6

Pflichten der Unternehmer und Veranstalter

(1) Unternehmer (wie Gastwirte) und Veranstalter nach dem Wiener VeranstaltungG (wie Rave) haben im ...

§ 8

Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten sowie Vereinslokalen und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen

(1) Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten (z.B. Plätze, Straßen, Parkanlagen, Freiland) sowie Vereinslokalen und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen ohne Erziehungsberechtigte oder sonstige Begleitpersonen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 6 Uhr bis 22 Uhr und für jedes weitere vollendete Lebensjahr abends eine zusätzliche Stunde erlaubt. Ab dem vollendeten 17. Lebensjahr ab 5 Uhr und unbeschränkt.

(2) ...bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres an allgemein zugänglichen Orten sowie Vereinslokalen und bei

§ 8 a

Nächtigung in Beherbergungsbetrieben (offenbar nicht von § 9 umfasst)

Junge Menschen dürfen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in Beherbergungsbetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 28/2001 nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen Begleitperson nächtigen. Dies gilt nicht für Notschlafstellen.

§ 9

Verbotene Lokale und Betriebsräumlichkeiten

(1) ...wie z.B. Lokale und Räumlichkeiten, in denen Prostitution angebahnt oder ausgeübt wird, Peepshows, Swinger-Klubs, Tagesbars, Nachtlokale und Wettbüros.

(4) Diese Verbote gelten nicht für die Teilnahme von jungen Menschen an Tombolas, Glückshäfen und ...

(5) Die Behörde kann im Einzelfall durch Bescheid weitere Lokale und Betriebsräumlichkeiten bestimmen, wenn diese gegen die Zielsetzungen des § 1 verstoßen.

§ 10

Jugendgefährdende Medien, Datenträger, Gegenstände und Veranstaltungen

(1)

2. Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihres religiösen oder politischen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder

§ 11

Alkohol, Tabak und sonstige Rausch- und Suchtmittel

(1a) Der Konsum von Getränken mit über 14 Volumsprozent Alkohol ist jungen Menschen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist der mäßige Konsum von alkoholischen Getränken unter 14 Volumsprozent erlaubt. Unter mäßigem Konsum ist eine Promillegrenze von 0,5 Promille anzusehen.

(3) Die Verbote der Abs. 1, 1a und 2 gelten nicht,

(4) Niemand darf alkoholische Getränke und Tabakwaren, die junge Menschen im Sinne der Absätze 1 und 1a nicht konsumieren dürfen, sowie Rausch- und Suchtmittel und ähnliche Stoffe, die sie im Sinne des Abs. 2 nicht konsumieren dürfen, an diese abgeben.

(5) Jeder Gastwirt ist verpflichtet, mindestens zwei alkoholfreie Getränke um den gleichen Preis und gleicher Abgabemenge wie das billigste alkoholische Getränk anzubieten.

§ 11a

Anhalteverbot

(1) Jungen Menschen ist es grundsätzlich verboten, Kraftfahrzeuge anzuhalten, um mitgenommen zu werden.

(2) Lenkern von Kraftfahrzeugen ist es verboten, junge Menschen zum Mitfahren einzuladen, auch wenn sie von diesen angehalten werden, sie mitzunehmen.

(3) Die Verbote nach Abs. 1 und 2 gelten nicht

- a) in Notsituationen wie z.B. Unfall
- b) wenn sich der junge Mensch in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder sonst einer Begleitperson befindet.

§ 12

Strafen und sonstige Maßnahmen

(4)

Punkt 1) Ein Belehrungs- und Informationsgespräch über Sinn und Zweck der Jugendschutzbestimmungen beim Kinder- und Jugendanwalt anzuordnen hat oder

Punkt 2) Jungen Menschen, die eine Verwaltungsübertretung gemäß Abs. 1 begehen, kann die Behörde, wenn dies pädagogisch zweckmäßig ist, auch ermöglichen, soziale Leistungen wie Mithilfe in der Jugend-, Alters- und Gesundheitspflege zu erbringen. Das Ausmaß der zu erbringenden sozialen Leistung darf insgesamt 24 Stunden und täglich 6 Stunden nicht übersteigen.

Der Jugendliche und dessen gesetzlicher Vertreter müssen der Erbringung der sozialen Leistung zustimmen. Die Verweigerung der Zustimmung darf nur aus sachlich gerechtfertigtem Grund erfolgen.

Punkt 3) Junge Menschen sind mit einer Geldstrafe bis zu 200 EURO zu bestrafen, sofern ein Belehrungs- und Informationsgespräch oder die Erbringung der sozialen Leistung seitens dieser jungen Menschen grundlos abgelehnt oder seitens des Kinder- und Jugendanwaltes als nicht zielführend erachtet wird. Eine Ersatzfreiheitsstrafe darf nicht verhängt werden.

Punkt 4) Art und Ausmaß der sozialen Leistung sind mit Bescheid festzusetzen. Wird die soziale Leistung vollständig erbracht, so ist von der Verhängung einer Strafe abzu- sehen und das Verfahren einzustellen. Wird der Auftrag nicht erfüllt oder die soziale Leistung nicht erbracht, so ist das Strafverfahren fortzusetzen.

Punkt 5) Erscheint weder ein Belehrungsgespräch gemäß Pkt 1) noch die Erbringung einer sozialen Leistung gemäß Pkt 3)

(6) ...verfallen erklärt werden. Geldstrafen als auch Erlöse für verfallen erklärte Gegenstände sind für Maßnahmen des Jugendschutzes zu verwenden.

§ 13

Zuständigkeit

(1) Die Bundespolizeidirektion Wien hat die Einhaltung der §§ 4, 5, 6, 7, 8, 8a, 9, 10, 11, 11a zu überwachen, Maßnahmen zur Vorbeugung gegen drohende Verwaltungs- übertretungen und Maßnahmen, die für die Einhaltung von Verwaltungsvorschriften erforderlich sind, zu ergreifen.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung dieses Antrages gefordert.

A collection of handwritten signatures in black ink, arranged in several rows. The signatures are cursive and vary in size and style. Some are accompanied by faint printed names or initials. The names visible include: 'Hoch', 'Herr Oberwiesner', 'R. Rader', 'Johann', 'Mike W.', 'Sillundenberg', 'Kasper', 'Traub', 'Hoch', and 'Stk'. There are also some illegible signatures and initials scattered throughout the block.